

weitere Steigerung der Abonnementspreise für unsere Verhältnisse aber nicht angemessen erscheinen konnte: so haben sich die Zeitungsverleger dadurch zu helfen gesucht, daß Papier und Druck der Zeitungen allmählig immer schlechter geworden sind. Vorzugsweise ist es aber das von dem Gesetz vom 2. Juni 1852 adoptirte Princip der Raumbesteuerung, welches das lesende Publicum am meisten beeinträchtigt, indem die Verleger aller nicht in der höchsten Steuerstufe befindlichen Zeitungen (also gerade der mittleren und kleineren, daher wohlfeileren) hierdurch gezwungen werden, das ihnen sich anbietende Material auf eine bedauerliche Weise zu verkürzen, weil die den Zeitungen zugehenden Inserate sich weder gut beschränken lassen, noch von den Unternehmern gern beschränkt werden, da die Inserate ihnen Geld einbringen, der Text der Zeitung ihnen aber im Gegentheil Geld kostet.

Wirkt hierdurch schon bei jeder einzelnen Zeitung das Stempelsteuergesetz auf die Menge des Stoffes und die äußere Form desselben herabdrückend, so wird ferner durch dasselbe der Sporn der Concurrenz gar sehr erheblich abgestumpft, denn

einmal ist die Steuer auf die Zeitungen nicht nach einem gerechten Principe vertheilt, da der Abonnementspreis gar keinen Einfluß auf die Steuer ausübt und somit gerade die wohlfeilsten Zeitungen, welche für einen billigen Preis das meiste Material liefern, durch das Gesetz am härtesten betroffen werden; das Gesetz setzt mithin gewissermaßen eine Strafe auf die Concurrenz, anstatt letztere zu begünstigen;

zum Andern tritt zu dem an sich für ein Zeitungsunternehmen erforderlichen bedeutenden Anlagecapital und zu der durch das Preßgesetz geforderten Caution in Folge des Stempelsteuergesetzes nun in vielen Fällen noch ein beträchtliches Betriebscapital für die Auslage für den Stempel, den der Verleger im Anfange eines jeden Quartals zahlen muß.

Hierdurch werden die zur Gründung neuer Zeitungen und cautionspflichtiger Zeitschriften erforderlichen Capitalien zu einer Höhe hinaufgeschraubt, welche derartige Unternehmungen aufs äußerste erschwert, so daß sich demgemäß auch in Preußen nun schon seit Jahren eine bestimmte Anzahl von Zeitungen und Zeitschriften fixirt hat, die sich untereinander allerdings eine gewisse Concurrenz machen, vor einer mit frischen Kräften neu auftauchenden aber ziemlich gesichert dastehen.

Was das erwähnte Verhältniß der Steuersätze zu dem Abonnementspreise der Zeitungen betrifft, so möge es gestattet sein, dieselben nach Procentsätzen vom Einkaufspreis (vergl. den Post-Preiscourant pro 1859) beispielsweise für die Berliner Zeitungen folgen zu lassen.

	Einkaufspreis: netto	Steuer:	mithin Procente vom Einkaufspreis:
Montagspost	2 ¹ / ₂ 10 Sgr.	— ¹ / ₂ 4 Sgr.	5 ⁵ / ₇ %
Kladderadatsch	2 " 4 " "	— " 4 " "	6 ¹ / ₄ %
Berliner Revue	6 " 20 " "	— " 20 " "	10%
Preussisches Wochenblatt	2 " 20 " "	— " 10 " "	12 ¹ / ₂ %
Berlin	2 " 12 " "	— " 10 " "	13 ⁸ / ₉ %
Gerichtszeitung	2 " 4 " "	— " 10 " "	15 ⁵ / ₈ %
Bank- u. Handelszeitung	6 " 4 " "	1 " 10 " "	21 ¹⁷ / ₂₃ %
Publizist	2 " 28 " "	— " 20 " "	22 ⁸ / ₁₁ %
Neue Preussische Zeitung	8 " — " "	2 " — " "	25%
Volkszeitung	2 " 4 " "	— " 20 " "	31 ¹ / ₄ %
Börsenzeitung	7 " 18 " "	2 " 15 " "	32 ¹⁷ / ₁₉ %
Nationalzeitung	6 " 24 " "	2 " 15 " "	36 ¹³ / ₁₇ %
Spener'sche Zeitung	4 " 20 " "	2 " — " "	42 ⁶ / ₇ %
Preussische Zeitung	4 " 20 " "	2 " — " "	42 ⁶ / ₇ %
Bossische Zeitung	4 " 8 " "	2 " 15 " "	58 ¹⁹ / ₃₂ %

Der Einwand, welchen man gegen diese Scala erheben könnte, daß sie das Verhältniß der Steuerleistungen nicht richtig abspiegele, weil die nach derselben am höchsten besteuerten Zeitungen die Steuer nicht aus dem Abonnementspreise, sondern aus den Inseraten decken, ist nur für Blätter in der höchsten Steuerstufe, und auch da nur in äußerst günstigen und seltenen Fällen zutreffend; daß er dagegen auf die übrigen nicht angewendet werden kann, zeigt das folgende Beispiel. Ein Blatt z. B. in der dritten Steuerstufe kommt wegen der ihm reichlicher als bisher zufließenden Inserate nicht mehr mit dem Raume von 240 Normalbogen jährlich aus, es ist daher genöthigt, in die vierte Steuerstufe überzugehen, muß also 10 Sgr. mehr an jährlicher Steuer zahlen, und gewinnt allerdings dafür das Recht, jährlich 120 Normalbogen zu 400 N.-Zoll mehr als bisher zu liefern. Diese Berechtigung wird aber für den Verleger erfahrungsmäßig in den meisten Fällen nur eine neue Last und Benachtheiligung, denn während die überschießenden Inserate im Quartal vielleicht nur 6—10 Bogen ausfüllen, ja selbst wenn der vorgeschriebene Raum nur um einen Bogen im Quartal überschritten wird, so muß dennoch die Steuer für 30 Bogen pro Quartal voll gezahlt werden, wodurch dem Verleger in allen solchen Fällen ein leicht nachweislicher offener Verlust erwächst. Die 120 Normalbogen, resp. 48,000 N.-Zoll der nächsten Steuerstufe geben in dem gedachten Falle bei ökonomischer Einrichtung Raum für ca. 192,000 Inseratzeilen (4 Zeilen = 1 N.-Zoll des auf beiden Seiten bedruckten Papiers). Nimmt man nun die Auflage des Blattes zu 10,000 Exemplaren an, so stellen sich die Selbstkosten für Druck, Papier, Annahme und Verrechnung der Inserate auf mindestens 1 Sgr. 3 Pf. für die Zeile, für 192,000 Zeilen also auf 8000 Thlr.; hierzu kommt die Mehrausgabe für den Stempel mit 10 Sgr. pro Exemplar, also für 10,000 = 3333¹/₃ Thlr., mithin die Gesamtkosten = 11,333¹/₃ Thlr.; die Einnahme für 192,000 Zeilen Inserate zum üblichen Sage von 2 Sgr. stellt sich dagegen auf 12,800 Thlr., und es ergibt sich mithin scheinbar ein Gewinn von 1466²/₃ Thlr. für den Unternehmer, aber in der That nur scheinbar, denn wie glücklich die Umstände zusammentreffen müßten, damit dieser Gewinn realisiert werden könnte, liegt nach der vorangeschickten Bemerkung auf der Hand. Tritt aber wirklich einmal dieser gewiß höchst seltene Fall ein, daß die ganzen 120 Normalbogen mit bezahlten Inseraten gefüllt werden können, dann werden, da der Verleger sich nicht mit dem Zollstab reguliren läßt, sicherlich auch diese 120 Bogen nicht mehr ausreichen, und der Unternehmer muß auch diese Stufe überschreiten und gleich die Steuer für die fünfte Stufe entrichten. Gesetzt aber, die Inserate brächten wirklich keine derartige Verlegenheit, dagegen aber stiege die Auflage z. B. bis auf 15,000 Exemplare, dann hat der Unternehmer 5000 × 10 Sgr. an Steuer mehr zu zahlen = 1666²/₃ Thlr. und sein an den Inseraten erzielter Gewinn wird auf diese Weise wieder absorbiert. Nach der einen oder andern Seite hin wird sich der scheinbare Vortheil einer Vergrößerung für den Unternehmer durch die Steuer geradezu in einen Nachtheil und Schaden verwandeln.

Aber nicht bloß die beim Eintritt in eine höhere Steuerstufe mehr als den eventuellen Gewinn von vornherein absorbirende Stempelsteuerverhöhung, nicht bloß der Umstand, daß die Erhöhung, anstatt allmählig bogenweise zu steigen, die Steuerstufen in sich überstürzenden Sätzen von 30 zu 30 Bogen hinaufsteilt, — nicht bloß diese beiden Punkte sind es, um derenwillen die preussische Zeitungspreß die Aufhebung, resp. Revision des Gesetzes vom 2. Juni 1852 wünschen muß, will sie irgend ihrem Berufe gerecht werden und hinter derjenigen der übrigen deutschen Staaten nicht zurückstehen. Es tritt vielmehr als dritter und ganz besonders wesentlicher Punkt hinzu, daß das gegenwärtige Gesetz in Betreff der Zeitungen nur „Kalendervierteljahre“ als in Betracht zu ziehende Ein-